



Satzung

für die

Benutzung der Kindertageseinrichtung

- Kindergarten -

der Gemeinde Neunkirchen

Die Gemeinde Neunkirchen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8
des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

folgende

**Gebührensatzung
zur Kindertageseinrichtungssatzung**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Neunkirchen erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Kindergarten. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Während der gebuchten Nutzungszeit im Kindergarten lassen sowohl Schließzeiten des Kindergartens als auch die vorübergehende, urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
Bei einer Krankheitsdauer eines Kindergartenkindes von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen entsteht keine Gebührenpflicht. In diesem Fall ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Die Gebühren entstehen auch, wenn ein Kind nicht zum angemeldeten Termin gebracht wird und nicht schriftlich oder mündlich entschuldigt ist.
- (4) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung des Kindergartens sind in der Regel während der gesamten Dauer des Kindergartenjahres (01.09. – 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten.
Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Kindergartenjahres, oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen.
- (5) Die Gebühr wird jeweils im Voraus zum 1. eines Monats fällig und wird durch Einzugsermächtigung vom Konto des Schuldners, sofern die Gebühr nicht durch öffentliche Einrichtungen übernommen wird, abgebucht. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Neunkirchen eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt monatlich zum ersten eines Monats.
- (6) Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (7) Über die Teilnahme am Mittagessen kann täglich neu entschieden werden. Die gemäß § 5 Abs. 2 zu erhebende Gebühr wird mit der Buchung des Mittagessens fällig. Die Fälligkeit bestimmt sich analog nach § 2 Abs. 5.
- (8) Die Gebührenpflicht entfällt bei Abmeldung des Kindes von der Einrichtung durch den Personensorgeberechtigten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme im Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs des Kindergartens entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen erhebt für die Benutzung seines Kindergartens folgende monatliche Gebühren:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Kindergartengebühr Euro incl. Spielgeld
4 Stunden	59,00 Euro
5 Stunden	65,00 Euro
6 Stunden	71,00 Euro
7 Stunden	77,00 Euro
8 Stunden	83,00 Euro
9 Stunden	89,00 Euro
10 Stunden	95,00 Euro

- (2) Für das zweite Kind gelten folgende Gebühren:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Kindergartengebühr Euro incl. Spielgeld
4 Stunden	54,00 Euro
5 Stunden	59,50 Euro
6 Stunden	65,00 Euro
7 Stunden	70,50 Euro
8 Stunden	76,00 Euro
9 Stunden	81,50 Euro
10 Stunden	87,00 Euro

- (3) In den nach § 5 Abs. 1 und 2 genannten Benutzungsgebühren sind 3,00 Euro für Spielgeld und Getränke enthalten.

- (4) Nimmt ein Kind am gebuchten Mittagessen teil, so muss diese errechnete Gebühr für das gebuchte Mittagessen zusätzlich entrichtet werden.
- (5) Für den Erlass und Niederschlagungen der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- (6) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (7) Angefangene errechnete durchschnittliche Buchungstunden werden auf die nächste volle Stunden aufgerundet.

§ 6

Ermäßigung

Besuchen drei Kinder und mehr einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neunkirchen (Kinderkrippe und Kindergarten), so wird ab dem dritten Kind keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 7

Benutzungsgebühren für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Neunkirchen in dessen Sitzung am 06.03.2014 beschlossen.

Neunkirchen, 11.06.2014

S e i t z
Erster Bürgermeister

Die Satzung wird in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil im Amtsblatt Nr. 13 vom 01.07.2014 veröffentlicht.